

Antwort auf eine Kleine Anfrage

— Drucksache 10/396 —

Betr.: Kontakt von Beschuldigten zu ihrem Anwalt

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Holtfort (SPD) vom 9. 11. 1982

Nach einem inzwischen von dem Herrn Nieders. Minister des Innern auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Fischer (Buxtehude) insoweit bestätigten Bericht der „Frankfurter Rundschau“ vom 4. 9. 1982 heißt es in einem Antwortschreiben des Innenministeriums auf eine Beschwerde der Vereinigung Niedersächsischer Strafverteidiger über Anordnungen kurzfristiger „Kontaktsperrn“ durch niedersächsische Polizeibeamte u. a., „daß aus kriminaltaktischen Gründen während einer polizeilichen Maßnahme — zum Beispiel einer laufenden Durchsuchungs- oder Festnahme-Aktion — eine sofortige Benachrichtigung eines Rechtsanwalts auf Verlangen des Betroffenen kurzfristig nicht zugelassen werden kann, wenn zu befürchten ist, daß durch eine solche Maßnahme andere Personen gewarnt werden könnten und damit die Gefahr droht, daß die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde (Verdunkelungsgefahr)“.

Herr Minister Dr. Möcklinghoff hatte mir schon auf meine Frage anlässlich einer Sitzung des Innenausschusses am 8. 9. 1982, ob diese Haltung nicht gegen die bundesrechtlichen Vorschriften der §§ 137, 148 StPO und § 32 EGGVG verstöße, das erwidert, was er auch Herrn Abgeordneten Fischer auf dessen Kleine Anfrage geantwortet hat, er habe nämlich „eine intensive Prüfung der Angelegenheit zugesagt und um Konkretisierung der angesprochenen Einzelfälle gebeten. Von der Vereinigung Niedersächsischer Strafverteidiger sind mir inzwischen drei konkrete Einzelfälle benannt worden“; er hat in dessen hinzugefügt, die polizeiliche Stellungnahme zu einem Fall reiche „für eine abschließende Beurteilung des Gesamtsachverhaltes noch nicht“ aus; „zu den beiden weiteren von der Vereinigung Niedersächsischer Strafverteidiger mitgeteilten Sachverhalten kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden, da aufgrund der Kürze der Zeit eine Beziehung der Akten der Staatsanwaltschaft noch nicht möglich war.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind die drei mitgeteilten konkreten Einzelfälle inzwischen geprüft worden?
2. Welches ist das Ergebnis der Prüfungen in den drei Fällen?
3. Sofern diese Fälle Anlaß zu Beanstandungen ergeben: Welche Maßnahmen hat die Niedersächsische Landesregierung gegen die Polizeibeamten getroffen, die die „Kontaktsperrn“ angeordnet hatten?
4. Auf welche Weise wird die Niedersächsische Landesregierung dafür Sorge tragen, daß die bundesgesetzlichen Schutzvorschriften für beschuldigte Bürger in derartigen Fällen von der Polizei respektiert werde?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister der Justiz
— 4105 I — 304. 5 —

Hannover, den 7. 3. 1983

Mit der Anfrage wird unzutreffend unterstellt, durch niedersächsische Polizeibeamte würden aus kriminaltaktischen Gründen kurzfristig Kontaktsperten der in §§ 31 ff. GVG vorgesehenen Art angeordnet, d. h. Verbindungen Gefangener mit ihren Verteidigern unterbrochen.

Tatsächlich geht es dagegen in den drei Einzelfällen, die der Anfrage zugrunde liegen, um die Frage, ob Polizeibeamte es rechtswidrig unterlassen haben, die Aufnahme von Kontakten zwischen festgenommenen Tatverdächtigen und Rechtsanwälten, die als Verteidiger gewonnen werden sollten, aktiv zu fördern.

Die Rechtslage ist nach § 137 StPO zu beurteilen. Danach können Beschuldigte sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen, und zwar — gleichgültig, ob sie frei oder inhaftiert sind — schon vor der ersten Vernehmung, worüber sie zu belehren sind (§§ 136, 148 StPO). Daraus folgt u. a. der Grundsatz, daß die Polizei Festgenommenen auf deren Wunsch unverzüglich bei der Kontaktaufnahme zu Rechtsanwälten, die als Verteidiger gewonnen werden sollen, zu helfen hat.

Kein Gesetz regelt, wie und wann die Polizei einem Festgenommenen bei der Anknüpfung des Kontaktes mit einem Verteidiger behilflich zu sein hat. Insoweit hat sie einen gewissen — engen — Ermessensspielraum. Dieser wird maßgeblich dadurch bestimmt, daß der Festgenommene spätestens am Tage nach seiner Festnahme dem Richter vorzuführen ist (§ 128 Abs. 1 StPO).

Innerhalb ihres begrenzten Handlungsspielraums muß die Polizei ihr Ermessen in erster Linie an dem vom Gesetz gebilligten, selbstverständlichen Interesse des Festgenommenen an alsbaldiger und unbehinderter Verteidigung orientieren. Sie muß und darf indessen ihre gesetzlich begründete Aufklärungspflicht im ersten Zugriff (§ 163 Abs. 1 StPO) schwerwiegender Sicherheitsinteressen (eingesetzter Beamter oder der Öffentlichkeit) und personelle bzw. technische Schwierigkeiten berücksichtigen, wenn solche Gesichtspunkte für die Art und Weise oder für den Zeitpunkt der polizeilichen Mithilfe zur Vermittlung des Verteidigerkontakts von Bedeutung sind. In diesem Sinne ist die in der Anfrage zitierte Aussage des Herrn Ministers des Innern zu verstehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage im einzelnen wie folgt:

Zu 1.

Die mitgeteilten Einzelfälle sind anhand der Strafakten geprüft worden, denen folgende Sachverhalte zu entnehmen sind:

a) Strafverfahren gegen Abdul M. wegen Vergehens nach dem Betäubungsmittelgesetz (Kls 31 Js 774/81 StA Hannover):

Der iranische Staatsangehörige Abdul M. wurde 1981 mehrere Wochen als Heroin-Dealer in der hannoverschen Rauschgiftszene beobachtet. Im Zuge der Observation bahnte ein Polizeibeamter persönlichen Kontakt zu ihm an. Der Beamte erwarb von ihm verschiedentlich Heroin und lernte dabei dessen Wohnung und Umgebung kennen. Am Abend des 4. August 1981 erwarb der Beamte schließlich in der Wohnung des Abdul M. eine größere Menge Heroin gegen Zahlung eines hohen Geldbetrages. Abdul M. hatte das Heroin von einem bis dahin unbekannten Zwischen-Dealer herbeigeschafft, den die Polizei durch Beobachtung der Geldweitergabe zu

entdecken hoffte. Die Ehefrau des Abdul M. verließ die Wohnung mit dem Geld. Danach entfernte sich auch der Polizeibeamte. Wenig später wurde Abdul M. festgenommen und um 20.50 Uhr in die Polizeihafstation eingeliefert. Zu dieser Zeit lief die Fahndung nach dem noch unbekannten Zwischen-Dealer sowie weiteren Iranern, deren Zusammenwirken mit Abdul M. bei der Observation bemerkt worden war. Die Aktion endete mit der Festnahme der Ehefrau Claudia M. und des Iraners Said M., die am 5. August 1981 um 0.40 Uhr bzw. 0.15 Uhr in die Polizeihafstation eingeliefert wurden. Die Festnahme des gesuchten iranischen Zwischen-Dealers A. gelang erst einige Tage später aufgrund von Angaben eines der Beschuldigten.

Abdul M. wurde nach seiner um 20.50 Uhr erfolgten Einlieferung in die Polizeihafstation unter Zuziehung eines Dolmetschers kriminalpolizeilich zur Person vernommen und über seine Rechte ordnungsgemäß belehrt. Er äußerte den Wunsch, „seinen Anwalt“ anzurufen. Die Polizei brach daraufhin die Vernehmung ab. Im Protokoll vermerkte sie, der gewünschte Anruf könne aus „kriminaltaktischen Gründen zur Zeit nicht erfolgen“. Am nächsten Morgen verständigte sie auf Verlangen des Abdul M. einen von ihm später namhaft gemachten Rechtsanwalt.

b) Strafverfahren gegen Ellen A. wegen Verbrechens nach dem Betäubungsmittelgesetz
(Kls 31 Js 8834/82 a StA Hannover):

Die Studentin Ellen A. war als Heroindealerin verdächtigt. Nach langwieriger und aufwendiger Fahndung erfuhr die Polizei am 14. März 1982, die Verdächtige wolle am gleichen Tage mit mehreren Personen nach Osnabrück fahren, um dort bei ihrer „Connection“ Heroin zu beschaffen. Die Reise wurde von Kräften der Polizeidirektion Hannover, Polizeikräften der Bezirksregierung Hannover und der Polizei in Osnabrück ab 14.45 Uhr observiert. Ellen A. und ihre Begleiter hielten sich bis gegen 0.35 Uhr an verschiedenen Orten in Osnabrück auf, ehe sie die Rückreise antraten. Gegen 2.00 Uhr wurden sie bei einem Zwischenhalt auf der Bundesautobahnreststätte Auetal festgenommen. Dabei wurde Heroin sichergestellt. Nach der Festnahme begann die Polizei in Osnabrück mit weiteren Ermittlungen zur Feststellung noch unbekannter Kontaktpersonen, die auch verdächtig waren, einem Rauschgiftverteilerring türkischer Täter in Osnabrück anzugehören, gegen die das Landeskriminalamt Niedersachsen ermittelte; wenig später wurde in Osnabrück ein Rauschgiftverteilerring türkischer Täter zerschlagen. Außerdem mußten die Wohnungen der beiden mit Ellen A. Festgenommenen außerhalb Hannovers an zwei verschiedenen Orten durchsucht werden.

Nach ihrer Festnahme verlangte Ellen A. während der Fahrt nach Hannover, einen Rechtsanwalt zu sprechen. Mit Rücksicht auf die vorstehend erwähnten Folgemaßnahmen war die Polizei dazu nicht sogleich bereit; das wurde Ellen A. unterwegs gesagt. Einige Zeit nach der Ankunft in Hannover um 4.00 Uhr morgens wurde sie zur Person vernommen. Dabei wurde im Protokoll vermerkt, sie könne aufgrund des Ermittlungsstandes im Moment noch nicht mit ihrem Rechtsanwalt sprechen. Nachfolgend wurde während des Tages zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt der von ihr als Verteidiger gewünschte Rechtsanwalt informiert.

c) Strafverfahren gegen Achim B. (Ls 54 Js 93/81 StA Hannover):

Der als Einbrecher und führerscheinlose Straßenverkehrsteilnehmer bekannte Achim B. wurde am 27. Juli 1981 gegen 18.00 Uhr nach einer längeren Verfolgungsfahrt durch die Innenstadt Hannovers gestellt und festgenommen. In seinem Fahrzeug wurde eine Pistole mit Schalldämpfer und Munition gefunden, die er gesetzwidrig mitführte. Unmittelbar nach der Festnahme verlangte Achim B., seine Mutter oder „einen Anwalt“ anrufen zu dürfen. Diesem Wunsch kam die Polizei im Hinblick auf die für nötig gehaltene Durchsuchung der Wohträume des Achim B., der mit seiner Mutter zusammenlebte, nicht nach. Bei der kriminalpolizeilichen Verneh-

mung am 28. Juli 1981 verweigerte Achim B. nähere Angaben zur Person und erklärte, er wolle auch den Namen des Rechtsanwalts nicht nennen, den er bereits genommen habe. Zwischenzeitlich hatte er mit seiner Mutter telefoniert.

Zu 2.

Ergebnis der Überprüfung: In den drei Fällen hat die Polizei nicht rechtswidrig gehandelt.

- a) Indem Abdul M. verlangte, „seinen Anwalt“ anzurufen, ohne ihn namhaft zu machen, äußerte er einen Wunsch, der über seine durch § 137 StPO begründeten Rechte hinausging. Es liegt auf der Hand, daß der Festgenommene durch einen selbstgetätigten Telefonanruf die mit der laufenden Polizeimaßnahme gesuchten Personen hätte warnen können. Dem durfte die Polizei nicht Vorschub leisten.

Nach Verweigerung des gewünschten Telefonanrufs ließ Abdul M. es bei dem korrekten Abbruch der Vernehmung bewenden, ohne die Polizei zu bitten, ihrerseits einen von ihm benannten Rechtsanwalt herbeizubitten, obwohl das nahegelegen hätte. Diese Bitte äußerte er erst am nächsten Morgen; ihr wurde alsbald entsprochen.

Unter den gegebenen Umständen hätte die Polizei auch eine erbetene sofortige — telefonische — Herstellung von Verteidigerkontakt für kurze Zeit rechtsfehlerfrei zurückstellen können, um zunächst ihre Kräfte auf die Fahndung nach dem bis dahin unbekannten Zwischen-Dealer und den anderen gesuchten Iranern zu konzentrieren. Deren Ergreifung lag in besonderem Maße im Interesse der öffentlichen Sicherheit, zumal die Sicherstellung weiteren Heroins bei ihnen zu erwarten war.

- b) Im Falle Ellen A. hat die Polizei die gewünschte Vermittlung des Verteidigerkontakte um einige Stunden aufgeschoben, weil Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen waren. Auch in diesem Falle ging es um die Sicherstellung von Heroin und die Festnahme einer Gruppe türkischer Heroindealer, die der Polizei bis dahin nicht näher bekannt waren. Insoweit gilt das dazu vorstehend unter a) Ausführte. Anhaltspunkte dafür, daß die Polizei die Kontaktvermittlung grundlos lange (d. h. willkürlich) hinausgeschoben hätte, sind nicht zutage getreten. Das Konsultationsrecht der Festgenommenen ist in seinem Substanzgehalt nicht verletzt worden, denn bis zur Herstellung des Verteidigerkontakte wurde die Lage des Verfahrens nicht verändert.
- c) Der Wunsch des Achim B., selbst seine Mutter oder einen nicht namhaft gemachten Rechtsanwalt telefonisch anzurufen, war nicht durch § 137 StPO gedeckt. Ihm brauchte die Polizei nicht nachzukommen (vgl. insoweit die Ausführungen unter a). Im übrigen hat Achim B. die Polizei nicht um Herstellung von Verteidigerkontakt gebeten.

Zu 3.

Entfällt.

Zu 4.

Die Polizei respektiert das geltende Recht, ohne daß es dazu besonderer Maßnahmen der Landesregierung bedürfte.

Sofern die Polizei es im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens ausnahmsweise für geboten hält, einem Festgenommenen bei der Aufnahme des gewünschten Verteidigerkontakteks nicht sofort zu helfen, werden die konkreten Gründe für die Verzögerung sowie deren Dauer künftig in den Ermittlungsakten vermerkt werden, um die Nachprüfung zu erleichtern.

In Vertretung
Rehwinkel